

264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (248 der Beilagen): Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen

Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr wurde als eine der ersten Maßnahmen zur Erreichung des geplanten dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes am 20. Mai 1987 von den EFTA-Ländern und der EWG unterzeichnet.

Das Ziel des Übereinkommens ist vor allem die Einführung eines Einheitspapiers zur Erledigung möglichst vieler Verwaltungsverfahren im grenzüberschreitenden Verkehr, vor allem der Anmeldepflichten für Zoll- und Statistikzwecke. Dabei wird jedoch kein internationales vereinheitlichtes Verfahren normiert, sondern ein international einheitlicher Vordruck zur Durchführung national geregelter Verfahren angeboten.

Die Annahme des Übereinkommens erfordert aber die Änderung einer Reihe von Gesetzen, so insbesondere des Devisengesetzes, des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 und des Außenhandelsgesetzes 1984, da das Einheitspapier kein Blatt für die devisarechtliche Anmeldung bei der Ausfuhr enthält und gewisse Angaben, die zur Vollziehung bestehender Gesetze bisher verlangt werden, im Einheitspapier nicht untergebracht werden können.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Feurstein sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlüßfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen (248 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 10 08

Remplbauer
Berichterstatter

Dr. Nówotny
Obmann